

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II/EG-Referat-314/435

A 6010 Innsbruck, am 30. Juli 1992

Tel. 05 12 508, Durchwahl Kloppe 153

FAX 05 12 508595

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundeskanzleramt-
VerfassungsdienstBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Ballhausplatz 2
1014 Wien

SCHNITT GESETZENTWURF	
Di. 20. AUG. 1992	192
Datum: 20. AUG. 1992	
Verteilt: 21. Aug. 1992	Wolf

*Dr. Wolf*Betreff: Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz 1991;
Stellungnahme

Zu GZ 601.468/10-V/2/92 vom 11. Juni 1992

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz 1991 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

1. Die Bestrebungen zur Einführung eines Gnadenrechtes im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes werden von der Tiroler Landesregierung begrüßt. Damit wird dem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29.11.1991 Rechnung getragen, mit dem die Bundesregierung ersucht wurde, Wege für die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren mit dem Ziel untersuchen zu lassen, dieses Gnadenrecht auch zu eröffnen.
2. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung wäre einem alleinigen Gnadenrecht des Landeshauptmannes der Vorzug gegenüber der im vorliegenden Entwurf

- 2 -

vorgesehenen Lösung zu geben, nach der das Gnadenrecht je nach Vollzugsbereich dem Landeshauptmann oder der Landesregierung zustehen soll. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, daß die Handhabung des Gnadenrechtes im eigentlichen Sinn nach dem überkommenen Begriffsverständnis Sache des Staatsoberhauptes sein soll. Staatsoberhaupt des jeweiligen Gliedstaates ist allein der Landeshauptmann. Dies ergibt sich nicht zuletzt auf Grund der verfassungsrechtlich vorgegebenen typischen Landeshauptmannfunktionen.

Ein alleiniges Gnadenrecht des Landeshauptmannes würde im Hinblick auf seinen vollzugsbereichsübergreifenden Charakter einer bundesverfassungsgesetzlichen Grundlage - vergleichbar dem Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG betreffend das Gnadenrecht des Bundespräsidenten im Bereich des gerichtlichen Strafrechtes - bedürfen. Die erforderlichen einfachgesetzlichen Regelungen könnten hingegen in das Verwaltungsstrafgesetz 1991 aufgenommen werden. In verfassungsrechtlicher Hinsicht könnte etwa eine entsprechende Ergänzung des Art. 11 Abs. 2 B-VG überlegt werden. Die Tiroler Landesregierung stünde einer entsprechenden Verfassungsänderung jedenfalls positiv gegenüber.

Das nach § 51 Abs. 4 VStG 1950 in der Fassung vor der Novelle BGBl.Nr. 358/1990 bestandene, vielfach als "Gnadenrecht" bezeichnete Recht der Berufungsbehörde zur Strafnachsicht oder Strafmilderung bei Überwiegen rücksichtswürdiger Umstände spräche nach Ansicht der Tiroler Landesregierung nicht gegen die Einführung eines alleinigen Gnadenrechtes des Landeshauptmannes. Allein auf Grund der Tatsache, daß die Ausübung dieses Rechtes nur im Zuge eines Berufungsverfahrens bzw. auf Grund eines innerhalb offener Berufungsfrist gestellten

- 3 -

diesbezüglichen Antrages möglich war, handelte es sich dabei nämlich nicht um ein echtes Gnadenrecht, wie es nach dem vorliegenden Entwurf intendiert ist.

Dem selbständigen Charakter des Gnadenrechtes könnte seitens der Länder auch im Bereich der Organisation des Amtes der Landesregierung Rechnung getragen werden, indem die entsprechenden Agenden nicht der jeweiligen Rechtsabteilung, sondern einer eigenen Organisationseinheit übertragen werden.

3. Zu der im Aussendungsschreiben bezüglich der Rückzahlung von Geldstrafen aufgeworfenen Frage vertritt die Tiroler Landesregierung den Standpunkt, daß eine Rückzahlung jedenfalls erfolgen sollte. Anderenfalls wäre jedenfalls in bezug auf Geldstrafen, die im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes die bedeutendste Straftart darstellen, die Sinnhaftigkeit eines Gnadenrechtes grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Tiroler Landesregierung verkennt dabei nicht die Problematik, die sich aus einer derartigen Rückzahlungspflicht in bezug auf Freiheitsstrafen ergibt. Es schiene nämlich zu weitgehend, im Zusammenhang mit Begnadigungen eine Entschädigung für bereits gänzlich oder teilweise verbüßte Freiheitsstrafen vorzusehen. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, daß Geld- und Freiheitsstrafen zwei grundsätzlich verschiedene Straftarten darstellen, so daß ein unterschiedlicher Rechtsfolgenausgleich nicht unsachlich schiene. Darüber hinaus darf auch nicht übersehen werden, daß den Freiheitsstrafen im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes schon auf Grund der sehr eingeschränkten Zulässigkeitsvoraussetzungen nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zukommt.

- 4 -

4. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollte die Möglichkeit der Ausübung des Gnadenrechtes an eine Frist gebunden werden. Denkbar schiene in diesem Zusammenhang etwa eine einmonatige Frist gerechnet ab Rechtskraft des verurteilenden Straferkenntnisses. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß die für eine Begnadigung erforderlichen rücksichtswürdigen Umstände in aller Regel bereits im Zeitpunkt der Bestrafung vorliegen werden und es dem Bestraften weiters zumutbar scheint, innerhalb dieser Frist um die Begnadigung anzusuchen. Schließlich würden bei einer kürzer bemessenen Frist in der Praxis auch weniger Probleme in bezug auf (teil)verbüßte Freiheitsstrafen oder bereits verwertete Verfallsgegenstände auftreten.
5. Auf jeden Fall schiene es erforderlich, die Möglichkeit des Aufschubes und der Unterbrechung des Strafvollzuges nach § 54a VStG auch auf Gnadengesuche auszudehnen bzw. für die Gnadenbehörde eine derartige Befugnis vorzusehen. Auf die korrespondierende Bestimmung im § 411 Abs. 2 StPO wird hingewiesen.
6. In legistischer Hinsicht schiene es der Bedeutung und der selbständigen Stellung des Gnadenrechtes angemessen, hierfür zumindest einen eigenen mit "Gnadenrecht" überschriebenen Paragraphen vorzusehen.

Bemerkungen zu Z. 3 des Entwurfes (§ 52a Abs. 3 und 4):

Im ersten Satz des Abs. 3 sollte die vorzeitige Straftilgung als weitere Form der Begnadigung angeführt werden.

- 5 -

Im zweiten Satz des Abs. 3 müßte es richtig "Unter derselben Voraussetzung" lauten, da die Möglichkeit der Begnadigung ausschließlich vom Vorliegen rück-sichtswürdiger Umstände abhängig ist.

Auf jeden Fall schiene eine Bestimmung etwa in Form eines eigenen Absatzes erforderlich, wonach auf die Ausübung des Gnadenrechtes kein Rechtsanspruch besteht. Ansonsten könnte die rechtspolitisch sicher nicht erwünschte Situa-tion eintreten, daß über entsprechende Ansuchen auf jeden Fall bescheidmäßig zu entscheiden ist. Dies widerspräche auch dem Wesen des Gnadenrechtes im herkömmlichen Sinn.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirek-tion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl